



## Infobrief

### Transparenzregister

Am 01.08.2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes (TraFinG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält Unternehmen betreffende Änderungen bezüglich des Transparenzregisters. Bisher mussten sich lediglich Firmen in das Transparenzregister eintragen, wenn nicht alle erforderlichen Informationen in anderen Registern (insbesondere Handelsregister) eingetragen waren. Durch das TraFinG sind alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet.

Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sind verpflichtet, die folgenden Informationen über den „wirtschaftlich Berechtigten“ der Vereinigung der das Transparenzregister führenden Stelle mitzuteilen (vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 Geldwäschegesetz (GWG)). Die mitzuteilenden Informationen umfassen

1. Vor- und Nachname
2. Geburtsdatum
3. Wohnort
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
5. alle Staatsangehörigkeiten

des wirtschaftlich Berechtigten (vgl. § 19 Abs. 1 GWG).

Grundsätzlich hat die Eintragung unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) zu erfolgen.

Gleichwohl sieht der Gesetzgeber folgende Übergangsfristen vor:

- sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum **31. März 2022**
- sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum **30. Juni 2022**
- in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022.



Die Übergangsfristen gelten nicht für diejenigen, die sich bereits vor den gesetzlichen Änderungen in das Transparenzregister eintragen mussten und auch nicht in den Fällen, in denen eine Eintragung ausdrücklich gefordert wird.

Auf Antrag dürfen Behörden und Verpflichtete, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten dient, Einsicht nehmen (vgl. § 23 Abs. 1 GWG). Darunter fallen zum Beispiel Kreditinstitute und weitere Unternehmen (eine Auflistung erfolgt in § 2 GWG).

Das für die Überwachung der Meldepflichten zum Transparenzregister zuständige Bundesverwaltungsamt (BVA) droht bereits Bußgelder an, wenn z.B. der Name im Register nicht mit dem vollständigen Namen im Personalausweis übereinstimmt. Dies wurde bis vor ein paar Jahren selbst im Handelsregister nicht so eng gesehen. Verstöße gegen die Auskunftspflichten und Meldepflichten können mit einem nicht unerheblichen Bußgeld zwischen EUR 200,00 und im Einzelfall mehr als EUR 100.000,00 geahndet werden. Zudem werden Verstöße auf der Homepage des BVA veröffentlicht.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**